

Synopse

Satzung alt

Satzung neu

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lambrechtshagen (Feuerwehrgebührensatzung)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lambrechtshagen (Kostenersatzsatzung - FwKostSatzung)
Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) i.V.m. §§ 2 Abs. 3 und 26 Abs. 2, 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V, S. 426) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen auf ihrer Sitzung am 06.05.1998 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146, zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen in ihrer Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gebührenfreie Leistungen (1) Nach § 26 Absätze 1 und 4 BrSchG ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge Naturereignissen sowie für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr für die Geschädigten gebührenfrei, soweit nicht § 2 Abs. 3 oder § 26 Abs. 2 BrSchG gegeben sind. (2) Soweit Gebührenfreiheit nach Absatz 1 nicht gegeben ist oder Kosten nach § 26 Abs. 3 BrSchG zu erstatten sind, können Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.	§ 1 Aufgaben der Feuerwehr und Kostenersatzanspruch (1) Die Gemeinde Lambrechtshagen als Träger des Brandschutzes unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr. (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit der Alarmierung. Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lambrechtshagen auf Grund des Inhalts der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückanordnung bzw. der am Einsatz vorgefundenen Lage nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen (1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze bei 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden, 2. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht, 3. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr und 4. Fehllalarm einer Brandmeldeanlage. (2) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistungen besteht nicht.	§ 2 Kostenersatz (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber der Gemeinde Lambrechtshagen verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben, 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz), 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. (3) Das Hinzuziehen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zu Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse ist kostenfrei.
§ 3 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.	§ 3 Berechnung des Kostenersatzes (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den besonderen Aufwendungen und Verbrauchsmaterialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Als

	Berechnungsgrundlage dient bei Einsätzen der Feuerwehr der vom Einsatzleiter gefertigte Einsatzbericht. (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeugkosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückanordnung zum Einsatz. Die von der Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen. (3) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 wird unabhängig vom Einsatzerfolg Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Bezahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Wartezeit oder Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. (4) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft von Personal und Fahrzeugen im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.
§ 4 Schuldner der Gebühren (1) Gebührensschuldner sind 1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger, 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, bei Einsätzen gem. § 2 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 derjenige, der - Gefahr oder Schäden vorsätzlich verursacht, - Versicherungsnehmer der Gefährdungshaftpflicht ist, - die Feuerwehr grundlos alarmiert oder	§ 4 Personalkosten (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung. (2) Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde auf der Grundlage des beiliegenden Kostentarifs.

- einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage auslöst. (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Gebührenschuld entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFw aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme. (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFw bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFw nicht zu vertreten hat unnötig oder unmöglich, so bleibt die Gebührenschuld bestehen.	
§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt: 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Gerätehaus nach den Stundensätzen, 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Gerätehaus nach den Stundensätzen. (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Gebühr über drei Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.	§ 5 Fahrzeugkosten (1) Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden die Fahrzeugkosten nach der Einsatzzeit gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung berechnet. (2) In den Kostenersatztarifen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme der Verbrauchsmaterialien enthalten. (3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif. (4) Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde. § 6 Verbrauchsmaterialien und besondere Aufwendungen (1) Werden im Zusammenhang mit den Arbeiten der Freiwilligen Feuerwehr Verbrauchsmittel und besondere Aufwendungen notwendig, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen. (2) Zu den Verbrauchsmitteln und besonderen Aufwendungen zählen unter anderem: a) die Kosten der Entsorgung von bei Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,

	b) die Aufwendungen für Sondereinsatzmittel und für Sonderlöschmittel wie zum Beispiel Schaum bzw. Schaumbildner, Pulver, Kohlenstoffdioxid, c) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, d) der Einsatz von Ölbindemittel und die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Boden, e) die Entsorgung kontaminierter und unbrauchbar gewordener Ausrüstung und die Kosten deren Wiederbeschaffung, f) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung, g) der Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG, h) die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG. (3) Die Höhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen. (4) Bei Verbrauchsmitteln, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen.
§ 6 Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig. Die Freiwillige Feuerwehr hat gebührenpflichtige Leistungen durch Einsatzberichte unverzüglich dem Amt Warnow West anzuzeigen. Die Erhebung erfolgt mittels Gebührenbescheid. (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles	§ 7 Härtefallklausel Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. § 8 Fälligkeit des Kostenersatzes Die Gemeinde Lambrechtshagen kann ihren Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten binnen drei Jahre geltend machen. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist ein Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.	
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lambrechtshagen vom 11.03.93 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1998, zuletzt geändert am 28.11.2001 außer Kraft.